

Schwerpunkt

5. Klausel-Entscheidung

Ein kritischer Überblick zur
5. Klausel-Entscheidung

Mieterpflichten und Verbote –
Ein Fass ohne Boden oder neue Hoffnung
für Vermieter?

Zum Begriff der „sinngleichen Klausel“
im Rahmen der Klauselüberprüfung

Wenn die Arbeiterkammer
im Interesse der Vermieter klagt

Forum Immobilientreuhänder
Hausbrieffachanlagen:
Die Post muss zahlen

Hausbrief-fachanlagen: Die Post muss zahlen

CHRISTOPH KOTHBAUER

§ 34 Abs 8, 9 und
10 PMG;
Art 7 Abs 1 B-VG;
Art 1
1. ZPEMRK;
Art 2 und 5 StGG

Hausbrief-
fachanlagen;
Austausch-
verpflichtung;
Post AG;
Universals-
dienstbetreiber

Das Match ist entschieden: Nachdem der VfGH¹⁾ eine gesetzliche Verpflichtung der Gebäudeeigentümer zum Austausch der nicht für den liberalisierten Postmarkt adäquaten Briefkästen wegen eines nicht im öffentlichen Interesse (sondern im Interesse der Postdiensteanbieter) gelegenen Eigentumseingriffs aufgehoben hatte, **schuf der Gesetzgeber in Gestalt des § 34 Abs 8, 9 und 10 PMG²⁾ eine entsprechende – bis 31. 12. 2012 zu erfüllende – Austauschverpflichtung der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiberin. Dagegen ging hierauf die Österreichische Post AG wegen verfassungsrechtlicher Bedenken vor. Nunmehr hat aber der VfGH³⁾ den Antrag der Österreichischen Post AG, § 34 Abs 8, 9 und 10 PMG als verfassungswidrig aufzuheben, abgewiesen.**

Die Österreichische Post AG machte im zugrunde liegenden Verfahren **einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit ihres Eigentums** (Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK) **geltend**. Die Austauschverpflichtung führe zu einer materiellen Enteignung, zumindest aber zu einer gravierenden Beschränkung des Eigentums der Österreichischen Post AG im Hinblick auf die in ihrem Eigentum stehenden alten Hausbrief-fachanlagen. Des Weiteren stelle auch die Austauschverpflichtung selbst einen Eigentumseingriff dar, weil diese die Österreichische Post AG zur Vornahme verschiedener Tätigkeiten (ua die Feststellung der auszutauschenden Hausbrief-fachanlagen und der örtlichen Gegebenheiten, die Einholung der Zustimmung der Gebäudeeigentümer sowie die Anschaffung und Montage der neuen Hausbrief-fachanlagen) verpflichtete.

Der VfGH räumte ein, dass die Austauschverpflichtung jedenfalls einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Österreichischen Post AG darstelle, der Eingriff indes zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels erforderlich und auch als verhältnismäßig zu betrachten sei:

Daraus, dass der VfGH ein – im öffentlichen Interesse gelegenes – Heranziehen der Hauseigentümer hinsichtlich der Austauschverpflichtung verneint habe,⁴⁾ sei nicht ableitbar, inwieweit die Verpflichtung anderer Personen, insb der Postdiensteanbieter, im öffentlichen Interesse gelegen sein könne. Es sei naheliegend, dass zur Kostenaufteilung konzessionierte Postdiensteanbieter bzw der Universaldienstbetreiber herangezogen werden. Schließlich seien es diese Anbieter von Postdiensten, die bei Erbringung ihrer erwerbsmäßigen Leistungen ein Interesse an der Existenz von Hausbriefkästen hätten. Das **öffentliche Interesse** ergebe sich schon aus der allgemeinen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Notwendigkeit eines flächendeckenden Postdienstes. Die besondere Stellung eines Universaldienstbetreibers rechtfertige auch, ihn zur Umrüstung der Hausbrief-fachanlagen und zu deren Vorfinanzierung zu verpflichten. Es dürfe in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass der Universaldienstbetreiber die Postdienstleistungen entgeltlich erbringe, sodass von diesem Entgelt auch

die allfälligen von ihm endgültig zu tragenden Kosten der Hausbrief-fächer gedeckt werden könnten.

Die Vorgehensweise des Gesetzgebers sei auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** nicht zu beanstanden. Die Österreichische Post AG werde auf Grund ihrer früheren Stellung als Monopoldienstleisterin und nunmehrige Universaldienstbetreiberin auf absehbare Zeit die Hausbrief-fachanlagen, die den Bedingungen eines liberalisierten Postmarkts entsprechen, zu einem hohen Anteil selbst nutzen. Es sei daher gerechtfertigt, dass sie deren Kosten im Ausmaß ihrer Nutzung nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel selbst trägt.

Die Österreichische Post AG behauptete auch **eine Verletzung des sich aus dem Gleichheitsgrundsatz** (Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG) **ergebenden Sachlichkeitsgebots**: Die Hausbrief-fachanlagen würden nicht nur von der Österreichischen Post AG und anderen konzessionierten Postdiensteanbietern genutzt, sondern auch von anderen Dienstleistern. Es sei grundsätzlich unsachlich, dass die Österreichische Post AG selbst einen Kostenbeitrag für den Austausch der Hausbrief-fachanlagen zu tragen habe. Der Austausch liege ausschließlich im Interesse der anderen Postdiensteanbieter bzw sonstiger Unternehmer. Des Weiteren verstoße die Kostenersatzbestimmung auch deshalb gegen das Sachlichkeitsgebot, weil ausschließlich Betreiber konzessionierter Postdienste mit einem Umsatz von mehr als 1 Mio Euro zum Kostenersatz verpflichtet seien.

Der VfGH erklärte dazu, es möge zutreffen, dass die erwähnten Dienstleister die Hausbrief-fachanlagen nutzen können. **Ohne dass Hausbrief-fachanlagen zur Verfügung stünden, die von diesen Dienstleistern genutzt werden könnten, würden sie ihre Leistungen aber bereits jetzt erbringen. Auch in Zukunft müssten daher diese Dienstleister zur Erbringung ihrer Dienste nicht zwangsläufig auf die den § 34 PMG entsprechenden Hausbrief-fachanlagen, die auch für sie zugänglich sind, zugreifen können**, sodass sie daraus keinen so großen Nutzen ziehen würden wie konzessionierte Postdiensteanbieter (inklusive der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiberin), die verpflichtet seien, Briefsendungen in die Hausbrief-fachanlagen einzulegen. Es sei daher sachlich gerechtfertigt, wenn § 34 Abs 9 PMG die Überwälzung der entfallenden Kosten nur auf die konzessionierten Postdiensteanbieter vorsehe. **Angesichts eines Umsatzes von Postdienstleistungen in Milliardenhöhe spreche auch nichts gegen die Festlegung einer Grenze von 1 Mio Euro Jahresumsatz, unterhalb derer eine Kostenüberwälzung nicht stattfindet.**

FH-Doz. Mag. *Christoph Kothbauer* ist leitender Jurist der online hausverwaltung & immobilientreuhand gmbh in Wien.

E-Mail: c.kothbauer@onlinehausverwaltung.at

1) VfSlg 17.819/2006.

2) Bundesgesetz über die Regulierung des Postmarktes, BGBl I 2009/123.

3) G 97/11-11 v 16. 3. 2012.

4) VfSlg 17.819/2006.